



Dienstgeberseite

der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e.V.  
Regionalkommission Ost



# Dienstgeberbrief

## RK Ost 5/2017

vom 14.12.2017

Herausgegeben von

**Dienstgeberseite der RK Ost**

Ekkehardt Bösel, Johannes Brumm, Volker Keitsch,  
Simon Kokott, Volker Krüger, Wolfram Mager,  
Oliver Pommerenke, Andreas Rölle, Matthias  
Schmidt, Andrea Stützer, Michael Süßmilch, Gab-  
riela Tonn, Jan-Wout Vrieze, Martin Wessels

Redaktion und Kontakt

Jan-Wout Vrieze

Caritasverband für das Bistum Magdeburg e.V.,

Telefon: (0391) 6053-112

E-Mail: jan-wout.vrieze@caritas-magdeburg.de

[www.caritas-dienstgeber.de](http://www.caritas-dienstgeber.de)

## Bericht von der Sitzung der RK Ost am 14. Dezember in Berlin

### Themen:

- Pflegemindestlohn
- Vorschlag des Vermittlungsausschusses

### 1. Pflegemindestlohn

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anlage 22 AVR (Alltagsbegleiter in der ambulanten Pflege) fallen unter den Geltungsbereich des Pflegemindestlohnes. Der Pflegemindestlohn im Tarifgebiet Ost der RK Ost wird zum 01.01.2018 auf 10,05 € angehoben. Damit liegt er über dem Stundenlohn, der sich nach der tariflichen Regelung (Vgr. 11/Stufe 1) ergibt. Die beiden Seiten der RK Ost weisen gemeinsam darauf hin, dass der gesetzliche Pflegemindestlohn der tariflichen Vergütung vorgeht. Ab dem 01.01.2018 erhalten daher die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter die Anlage 22 AVR fallen, ein Entgelt nach dem Pflegemindestlohn.

### 2. Vorschlag der Vermittlung

In der letzten Sitzung wurde der Vermittlungsausschuss zu folgenden Anträgen angerufen:

- Erhöhung der Ausbildungsvergütungen der Anlage 7 AVR
- Erhöhung der sogenannten sonstigen Zulagen
- Vergütungsrunde 2018/2019
- Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rettungsdienst (Anlage 2e AVR)

Der Vermittlungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 der Kommission einen Vorschlag zu den oben genannten Anträgen unterbreitet. Dieser Kompromissvorschlag hat in der Sitzung der RK Ost am 14.12.2017 die erforderliche Mehrheit erreicht.

### Folgende Eckpunkte wurden im Einzelnen beschlossen:

1. Für die Mitarbeitenden im Rettungsdienst wird die neue Anlage 2e zum 01.01.2018 eingeführt. Die in der Anlage geregelten Zulagen werden in Höhe des Niveaus des Bundesmittelwertes festgelegt.

2. Für alle Vergütungstabellen der Anlagen 3, 31, 32 und 33 AVR wurde folgendes beschlossen:
- Die Tabellenwerte werden zum 01.07.2018 um 1,5% angehoben.
  - Die Tabellenwerte werden zum 01.01.2019 zusätzlich zur Erhöhung des Bundesmittelwertes im Jahr 2018 um weitere 0,5 % an dem Bundesmittelwert angeglichen. Für die unteren Lohngruppen (9a-12 der Anlage 2, P 4 und P 6 der Anlagen 31 und 32; mit Ausnahme der Lohngruppen P 4 und P 6 der Anlage 32 – Tarifgebiet Ost) beträgt diese zusätzliche Erhöhung 1,5%.
  - Die Tabellenwerte werden zum 01.01.2020 zusätzlich zur Erhöhung des Bundesmittelwertes im Jahr 2019 um weitere 0,5 % erhöht. Für die unteren Lohngruppen (9a-12 der Anlage 2, P 4 und P 6 der Anlagen 31 und 32; mit Ausnahme der Lohngruppen P 4 und P 6 der Anlage 32 – Tarifgebiet Ost) beträgt diese zusätzliche Erhöhung 1,5%.
  - Die Tabellenwerte werden zum 01.01.2021 zusätzlich zur Erhöhung des Bundesmittelwertes im Jahr 2020 um 0,5 % erhöht.

3. Die Ausbildungsvergütung wird zum 01.09.2018 auf 90%; zum 01.09.2019 auf 95% und zum 01.01.2020 auf 100% des dann jeweils geltenden Bundesmittelwertes angehoben.

4. Mit Ausnahme der Weihnachtsszuwendung, der Jahressonderzahlung, des Urlaubsgeldes und der Besitzstandszulagen nach Anlage 1b der AVR werden die sonstigen Vergütungs- und Entgeltbestandteile zum 01.01.2019 auf den dann geltenden Bundesmittelwert angehoben.

### 3. Resümee

Die Dienstgeberseite bewertet mit Blick auf ihren Wunsch nach Planungssicherheit den oben beschriebenen Beschluss als positiv. In den nächsten Jahren werden die Vergütungen verlässlich immer zum Jahresanfang erhöht in dem Umfang, wie sich im Vorjahr der Bundesmittelwert erhöht hat.

Zu beachten ist, dass eine sichere Planung vom jeweiligen Beschluss der Bundeskommission zur Erhöhung der Bundesmittelwerte abhängt und eine weitere Angleichung von 0,5% bzw. 1,5% in den nächsten Jahren an den Bundesmittelwert Mehrkosten verursacht. Die deutliche Steigerung der Vergütung kann zur Attraktivität der Arbeitsplätze beitragen. Mit der jetzt vorliegenden Rechtsgrundlage ist dafür prospektiv eine verbesserte Refinanzierung erreichbar.

Besonders zügig wird diese Angleichung im Bereich der Auszubildenden erfolgen. Dadurch wird die Ausbildung teurer ohne dass sich die Qualität verbessert. Die eigene Ausbildung bleibt aber im Kontext der Fachkräftesicherung ein wichtiges Thema.

Die meisten Bedenken auf Dienstgeberseite rufen jedoch die zusätzlichen Kostensteigerungen durch Annäherung der unteren Lohngruppen an die restlichen Tabellenwerte in den Jahren 2019 und 2020 um jeweils 1 Prozentpunkt hervor. Aus Dienstgebersicht lässt sich dies nicht mit der aktuellen Marktsituation vereinbaren und wird insbesondere in der Altenhilfe und bei den Fahrdiensten Probleme bereiten.

Der Vorteil der höheren Planungssicherheit greift bei der Refinanzierungssystematik in den Krankenhäuser weniger, die Mehrkosten dieses Kompromisses sind dennoch zu tragen.

Wir danken den Dienstgebern der Region Ost für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit im Jahr 2017. Wir wünschen Ihnen eine frohe, friedvolle und gesegnete Advents- und Weihnachtszeit.

Kommen Sie gut in das Jahr 2018!

Ihre Dienstgebervertreterinnen und -vertreter der Regional-Kommission Ost

P.S. Die nächste Sitzung der Regionalkommission Ost findet am 22. März 2018 in Berlin statt.